

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Privatkundschaft



§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH (MEGA) erbringt Ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Leistungsbeschreibungen und – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Auf diese Bedingungen wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner (Kundschaft) bei Vertragsschluss hingewiesen. Die Kundin/der Kunde erkennt durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes die Bedingungen an.

(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte des MEGA Multimedia Bereiches, also alle künftigen Rechtsgeschäfte gleicher Art, insbesondere Rechtsgeschäfte über Telekommunikationsdienste (TKDienste), auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Abweichende AGB der Kundin/des Kunden finden keine Anwendungen, auch wenn MEGA diese nicht ausdrücklich ablehnt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch MEGA sind alle Angebote von MEGA sowie die hierzu gehörenden Unterlagen unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste von MEGA zwischen MEGA und der Kundin/dem Kunden kommt durch Bestätigung des Auftragsformulars der Kundin/des Kunden durch MEGA in Textform (Auftragsbestätigung) unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung eines Anschlusses zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(1) MEGA kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

§ 3 Leistungsbeschreibung

(1) Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem MEGA Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Auftragsformular, dem Produktinformationsblatt, den Leistungsbeschreibungen einschließlich dieser AGB sowie den jeweils geltenden Preislisten. Andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den Leistungsbeschreibungen.

(2) Für den Hausanschluss, für eine gegebenenfalls notwendige Hausinstallation und auch für die Erbringung von TK-Diensten nach diesem Vertrag hat die Kundin/der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers/in oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhaber/in einzuholen. Eine solche Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Grundstückseigentümer/in beziehungsweise Rechtsinhaber/in und MEGA geschlossen wird.

(3) Der Vertrag hat keine nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienste, Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation oder Mobilfunk-Dienste zum Gegenstand.

(4) Entgeltfreie Dienste und Leistungen, die ausdrücklich von MEGA als unverbindlich bezeichnet werden, dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, und von MEGA erbracht werden, können jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(5) Die Leistungsverpflichtung von MEGA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit MEGA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von MEGA beruht. Als Vorleistung im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigte Hardware- und Softwareeinrichtung, Installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, wie zum Beispiel Fernsehsignale.

(6) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste sind nur verbindlich, wenn MEGA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und die Kundin/der

Kunde rechtzeitig alle im Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch MEGA erfüllt hat, so dass MEGA den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Benennung durch MEGA sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(7) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von MEGA liegende und von MEGA nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung von MEGA unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden MEGA für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei (Vor-)Lieferanten oder Unterauftragnehmern von MEGA oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern beziehungsweise bei den von MEGA autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten. Ereignisse von höherer Gewalt berechtigen MEGA, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 4 Endgeräte / Hardware

(1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt die Kundin/der Kunde zur Nutzung der von MEGA angebotenen Leistung zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt von MEGA leihoder mietweise überlassen oder von der Kundin/vom Kunden im Handel käuflich zu erwerben ist. Die Hardware ermöglicht der Kundin/dem Kunden den Anschluss von Endeinrichtungen (zum Beispiel Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache, Faksimile, Daten oder Fernsehdiensten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.

(2) Der Kundin/dem Kunden steht es frei, Router und Empfangsgeräte von Drittanbietern einzusetzen („Kundengeräte“), soweit deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und diese mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. In diesem Fall stellt MEGA zu diesem Zweck die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung. MEGA weist darauf hin, dass durch die Herausgabe von Zugangsdaten an die Endkundschaft Schäden (zum Beispiel durch unsachgemäßen Gebrauch oder Erlangen der Daten durch Dritte) entstehen können und die Kundin/der Kunde daher ausreichende rechtliche und tatsächliche Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Schäden zu treffen hat. Auch bei der Nutzung eines eigenen Routers ist die Kundschaft verpflichtet, die von MEGA zur Verfügung gestellten Geräte anzunehmen und während der Vertragslaufzeit vorzuhalten. Ein Support für die angebotenen Dienstleistungen kann von MEGA bei Kundschaftsgeräten nur bis zum optischen Netzabschluss (sogenannter ONT) erfolgen. Für durch die Kundschaft verwendete Kundschaftsgeräte übernimmt MEGA keine Gewährleistung und führt keinen Support und/oder Service durch. Werden Zugangsdaten in ein nicht ausdrücklich von MEGA unterstütztes Kundschaftsgerät eingegeben, kann die MEGA in diesem Fall keinen technischen Support übernehmen. Ein Haftungs- und Supportanspruch entfällt auch, wenn die Kundschaft an von MEGA bereitgestellter Hardware-Einstellungen so abändert, dass von Seiten der MEGA kein Zugriff mehr auf das Endgerät erfolgen kann oder sie/er während der Vertragslaufzeit die Hardware austauscht.

(2) Von MEGA überlassene Hardware steht und bleibt im Eigentum von MEGA. MEGA bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller MEGA Service und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsröhre, Glasfaserkabel, Schallschranke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. Installierte Netzinfrastrukturen, Einrichtungen und Anlagen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) eingebaut.

(4) MEGA ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung. Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts von MEGA an der überlassenen Hardware (zum Beispiel Verlust, Pfändung, Beschädigung) hat die Kundin/der Kunde unverzüglich und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat die Kundin/der Kunde die Eigentumsbeeinträchtigung zu vertreten, kann MEGA von der Kundschaft Schadensersatz in

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

Höhe des auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten zeitanteiligen Wertes der Geräte begrenzt. Der Kundschaft ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer.

(5) Ist die Kundin/der Kunde berechtigt, den Vertrag vor Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, kann MEGA einen Wertersatz als Entschädigung für von der Kundin/dem Kunden einbehaltene Endgeräte verlangen. Die Höhe des Wertersatzes ist auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten zeitanteiligen Wert der Geräte und/oder auf die Restentgelte, die noch für den Telekommunikationsdienst angefallen wären, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre, begrenzt. Mit Zahlung des Wertersatzes der Kundin/des Kunden an MEGA wird MEGA alle etwaigen einschränkenden Bedingungen für die Nutzung der Endgeräte in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.

(6) MEGA ist berechtigt, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehenen Endgeräten durch TR069-Datenaustausch durchzuführen. MEGA behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Kundschaftsgeräte jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Die Kundin/der Kunde hat hierfür MEGA einen entsprechenden Zugang zum jeweiligen Endgerät zu gewähren.

(7) Beim Erwerb von Hardware, die seitens MEGA als Gebrauchware veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Der Kaufpreis ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verbleibt die Hardware im Eigentum der MEGA.

§ 5 Preise und Preisänderungen

Der von der Kundin/vom Kunden zu zahlende Grundpreis ergibt sich aus der Preisliste und setzt sich regelmäßig aus dem Basisprodukt und den jeweils vereinbarten Zusatzoptionen zusammen.

Der Preis nach Abs. 1 erhöht sich um die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Verbindungspreise gemäß Preisliste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbietenden. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach der Preisliste. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, indem die Vorleistungspreise gegenüber MEGA wirksam werden.

Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (das heißt keine Bußgelder oder ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung im einzelnen Vertragsverhältnis (zum Beispiel nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Die Kundin/der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Zusätzlich fällt auf den Preis nach Abs. 1, auf die Verbindungspreise nach Abs. 2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastung nach Abs. 3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 Prozent) an (Bruttopreis).

MEGA ist berechtigt, die Entgeltbestandteile nach Absatz 1 und 2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Absatz 3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Absatz 4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Absatz 1 und 2 genannten Kosten. MEGA überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Absatz 1 und 2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz 5 beziehungsweise – sofern noch keine Preisanpassung nach diesem Absatz 5 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der MEGA nach billigem Ermes-

sen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Kundschaft ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Kundin/der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der MEGA gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Entgeltbestandteile nach diesem Absatz 5 sind nur zum Monatsersten möglich, frühestens zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn MEGA der Kundin/dem Kunden die Änderungen einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung der MEGA ohne Kosten zu kündigen, frühestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Preisanpassungen, die ausschließlich zum Vorteil der Kundin/des Kunden sind. Hierauf wird die Kundin/der Kunde von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen des Entgelts, die entweder ausschließlich zum Vorteil der Kundin/des Kunden sind oder die unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

§ 6 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel TKG, TK-Transparenzverordnung, TTDSG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Verfügungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die MEGA nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist MEGA verpflichtet, den Vertrag und die AGB – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fortund Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der AGB nach diesem Paragraphen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn MEGA der Kundin/dem Kunden die Anpassung mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, frühestens aber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung ohne Kosten zu kündigen. Hierauf wird die Kundin/der Kunde von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen, die entweder ausschließlich zum Vorteil der Kundin/des Kunden sind, oder rein administrativer Art sind und auf die Kundin/den Kunden keine negativen Auswirkungen haben, oder die unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

§ 7 Beanstandungen/Rechte der Kundin/des Kunden bei Leistungsstörungen

(1) Die Kundin/der Kunde kann sich im Zusammenhang mit Beschwerden über das Vertragsverhältnis, insbesondere zur Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung, an MEGA auf folgenden Wegen wenden: Der Wartungs- und Kundendienst der MEGA ist montags bis freitags von 09.30 bis 17.30 Uhr vor Ort oder unter Telefon +49 2173 9520888 per E-Mail unter service@mega-monheim.de oder im Internet unter www.mega-monheim.de erreichbar. MEGA bearbeitet Beanstandungen und Beschwerden üblicherweise innerhalb von 14 Tagen, dies gilt insbesondere für Beanstandungen zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung. Sollte eine Beschwerde nicht innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit beantwortet werden können, kann MEGA die Kundin/den Kunden hierüber und über

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

den Status der Bearbeitung informieren. Die vorstehend angegebene Bearbeitungsdauer stellt keine verbindliche Bearbeitungszeit dar, sondern nur die voraussichtliche übliche Bearbeitungsdauer.

(2) Beanstandungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei MEGA zu erheben. Im Falle der Beanstandung wird MEGA der Kundin/dem Kunden das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Bei der Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens wahrt MEGA die datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzenden des Anschlusses. Die Kundin/der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche der MEGA aus Verzug.

(3) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der Absatz 2 geregelten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft MEGA weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Dies gilt auch, wenn die Kundin/der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf diese Folgen verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

(4) MEGA obliegt der Nachweis, dass sie den TK-Dienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an welchem der Kundin/dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 11 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten der Kundin/des Kunden ausgewirkt haben können oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch die Kundin/den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen der MEGA unrichtig ermittelt ist. Soweit die Kundin/der Kunde nachweist, dass ihr/ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der MEGA nicht zu gerechnet werden kann, hat MEGA keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Kundin/den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

(5) Falls im Rahmen einer Störungsbeseitigung erforderlich, vereinbart MEGA beziehungsweise ein von ihr beauftragter Servicedienstleister mit der Kundin/dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von MEGA versäumt, kann die Kundin/der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei einem Vertrag mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, die Kundin/der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

(6) Wenn MEGA eine Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie die Kundin/den Kunden spätestens innerhalb des darauffolgenden Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann die Kundin/der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen. Eine Entschädigung kann ab dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht der Kundin/dem Kunden eine Entschädigung nicht zu. Das Recht der Kundin/des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

(7) Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes ist die Kundin/der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungs-

frist in entsprechender Anwendung von § 314 Abs. 2 BGB zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Absatz 6 auf die Minderung anzurechnen. Für die Entschädigung der MEGA im Fall einer Kündigung gilt § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 TKG entsprechend.

(8) Darüber hinaus stehen der Kundin/dem Kunden die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu.

§ 8 Zahlungsmodalitäten/Verzug/Sperre

(1) Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in der Mitte eines Monats, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses taggenau berechnet.

(2) Die vereinbarten Vergütungen sind monatlich zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Die monatlichen Rechnungen werden der Kundschaft von MEGA nach Wahl in unsignierter elektronischer Form oder in Papierform zu Verfügung gestellt.

(4) Die Rechnung in elektronischer Form wird der Kundin/dem Kunden für den Vormonat gemeinsam mit einem eventuell vereinbarten Einzelverbindungs nachweis im Kundenportal unter <https://variosuite.megamonheim.de/> zum verschlüsselten Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Die Zugangsdaten für das Kundenportal werden vor der ersten Nutzung schriftlich mitgeteilt. Die Kundin/der Kunde hat bei Vereinbarung der elektronischen Rechnungsstellung mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal einzusehen.

(5) Für Rechnungen, die die Kundin/der Kunde in Papierform (auch Rechnungsdupe) verlangt, erhebt MEGA ein Entgelt gemäß Preisliste.

(6) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat die Kundin/der Kunde MEGA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von MEGA im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates ist der Kundin/der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt MEGA der Kundin/dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung. MEGA ist berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift auf Grund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(7) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt die Kundin/der Kunde MEGA umgänglich mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei nicht Erteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann MEGA bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung sowie etwaige Kosten der Rücklastschrift pro Rechnung erheben.

(8) Vorauszahlungssysteme werden nicht angeboten.

(9) Eventuelle Rückerstattungsansprüche der Kundschaft (zum Beispiel aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen) werden dem Rechnungskonto der Kundin/des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch der Kundin/des Kunden hin auf das Bankkonto gutgeschrieben.

(10) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal gemäß Preisliste berechnet. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundin/dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(11) Bei Zahlungsverzug der Kundin/des Kunden ist MEGA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe (derzeit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. §§ 288 Abs. 1, 247 BGB) pro Jahr zu berechnen, es sei denn, dass MEGA im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MEGA vorbehalten.

(12) MEGA ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn die Kundin/der Kunde mit der Zahlung eines Betrages i. H. v. mindestens 100 Euro in Verzug ist und MEGA die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht hat und dabei auf die Möglichkeit der Kundin/des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die die Kundin/der Kunde form und fristgerecht

sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. MEGA darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss der Kundin/des Kunden missbräuchlich (zum Beispiel unter Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 11) benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

(14) MEGA wird die Sperre auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen beschränken und die Sperre aufheben, sobald der Grund beziehungsweise die Gründe für die Sperre entfallen sind. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird MEGA nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Bei einer Sperre der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperre weiterhin, ist MEGA zur Vollsperrung des Netz-zugangs berechtigt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird der Kundin/dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternet-zugangsdiensten gewährt.

(15) Im Falle einer Sperre ist die Kundin/der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte/der Grundgebühr nach der Preisliste verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind von der Kundin/vom Kunden zu ersetzen. MEGA stellt die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste in Rechnung. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundin/dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(16) Wird MEGA nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Kundin/des Kunden bekannt (zum Beispiel im Falle des Zahlungsverzuges), so ist MEGA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, kann MEGA ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MEGA ausdrücklich vorbehalten.

(17) MEGA behält sich vor, Guthaben auf anderen MEGA-Kundenkonten, die von MEGA im Rahmen etwaiger weiterer Geschäfts- und Dienstleistungsverhältnisse mit dem Kunden unterhalten werden (zum Beispiel Strom- oder Gasversorgung), mit etwaigen Gebühren, Kosten oder sonstigen geschuldeten Beträgen aufzurechnen, die die Kundin/der Kunde MEGA für die Erbringung der TK-Dienste schuldet. Dies bedeutet, dass MEGA berechtigt ist, solche Beträge mit jedem von MEGA unterhaltenen MEGA-Kundenkonto aufzurechnen.

(18) Gegen Ansprüche von MEGA kann die Kundin/der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kundin/dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als ihr/sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Bonitätsprüfung, Forderungsbeitreibung bei Verzug

MEGA behält sich das Recht vor, regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität der Kundin/des Kunden zu prüfen.

§ 10 Kündigung von Paketverträgen

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, welches der Kundin/dem Kunden angeboten wird, mindestens einen Internet-zugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst (sog. Paketvertrag) umfasst, gelten die §§ 52 und 54 Abs. 3, § 56, 57 und 59 Abs. 1 TKG für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.

(2) Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann die Kundin/der Kunde anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten der Kundschaft / Nutzung durch Dritte

(1) Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, die im Produktinformati-

onsblatt, dem Auftragsformular und in der Preisliste vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Insbesondere entbindet den Kunden die unaufgeforderte Rückgabe überlassener Hardware vor Beendigung des Vertrages nicht von der Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Produktinformationsblätter und die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie unter <https://www.mega-monheim.de> in unserem Downloadbereich (Service & Hilfe).

(2) Die Kundin/der Kunde ist insbesondere verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der vertragsgegenständlichen Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, sie/er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Nutzende auf die ihn treffenden vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hinzuweisen und stellt sicher, dass die Nutzenden diese Pflichten einhalten.

(3) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, in dem durch sie/ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu ihren/seinen Daten, insbesondere zum Alter, zu machen. Sie oder er hat MEGA unverzüglich jede Änderung des Namens und des Wohnsitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, MEGA den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gegebenenfalls gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(4) Wurden für die vertragsgegenständliche Leistung von MEGA eine Installation von Endgeräten, eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen vereinbart, ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, MEGA oder deren Erfüllungsgesellschaften Zugang zu den vereinbarten Installationsorten oder Räumen während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages zu gewähren, insbesondere um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage die Rechte von MEGA zu verwirklichen, den Anschluss der Kundin/des Kunden oder eines anderen zu sperren beziehungsweise die Sperre aufzuheben, technische Einrichtungen zu prüfen oder zu Abrechnungszwecken. Hält die Kundin/der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann MEGA von der Kundin/ vom Kunden die Kosten für die vergebliche Anfahrt gemäß Preisliste verlangen. Auf Verlangen der Kundin/des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kundin/ dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in diesen AGB und der Leistungsbeschreibung benannten Parameter zu Verfügbarkeit und Entstörung.

(6) Die Kundin/Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Sie/Er ist insbesondere gehalten, vor Abgabe einer Störungsmeldung an MEGA im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Störung möglicherweise außerhalb des Verantwortungsbereichs der MEGA liegt (zum Beispiel Störungsursache in den Endgeräten der Kundin/des Kunden). Hat die Kundin/der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist MEGA berechtigt, der Kundin/dem Kunden die durch die Entstörung entstehenden Kosten aufzuerlegen („ungerechtfertigte Störungsmeldung“). In diesem Fall entfällt das Recht der Kundin/des Kunden, nach § 7 Abs. (6) Entschädigung zu verlangen.

(7) Ist die Leistungserbringung zur Entstörung, insbes. ein Einsatz des Servicetechnikers vor Ort, aus von der Kundin/vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht unverzüglich möglich (zum Beispiel keine Terminvereinbarung möglich, zum Termin nicht anwesend, keine ausreichenden Angaben zur Störungsbeschreibung), entfällt die Wiederherstellungsfrist gemäß der Leistungsbeschreibung. Wenn erforderlich, wird ein neuer Termin vereinbart; eine gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Anfahrt wird gemäß der Preisliste berechnet.

(8) Die Kundin/der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf dem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilnetz von MEGA bis zum Übergabepunkt (Netzebene 3) selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

(9) Die Anbindung von Wireless-LAN-Geräten an den Internetzugang von MEGA zur drahtlosen Anbindung von Endgeräten ist nur zulässig, wenn die Kundin/der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems, wie zum Beispiel WPA2, sicherstellt, dass dieser Zugang nicht unbefugten (insbesondere nicht haushaltsangehörigen) Personen zugänglich gemacht wird.

(10) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, darf der Internetzugang nur von der Kundin/vom Kunden und deren/dessen Haushaltsangehörigen genutzt werden.

(11) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die MEGA-Dienste bestimm-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

mungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Sie/er ist insbesondere verpflichtet:

- a) MEGA unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren; der Abschluss eines privaten Nutzungsvertrages schließt eine gewerbliche Nutzung aus;
- b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich oder übermäßig zu nutzen und rechtswidrige Handlungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, unzumutbare Belästigungen nach § 7 UWG oder Bedrohungen, zu unterlassen;
- c) es zu unterlassen, E-Mails, die nicht an die Kundin/den Kunden adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- d) keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt haben;
- e) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- f) die anerkannten und aktuellen Grundsätze der Datensicherheit insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- g) geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen. Des Weiteren stellt die Kundin/der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt die Kundin/der Kunde insbesondere sicher, indem sie/er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt;
- h) keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten oder herunterzuladen. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften in des Strafgesetzbuches (StGB), Jugenschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienstaatsvertrags (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das gilt auch für die Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Setzen eines Hyperlinks. Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die
 - aa) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen
 - bb) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleunden (§ 130 StGB);
 - cc) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - dd) den Krieg verherrlichen;
 - ee) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§184 Abs. 3 StGB);
 - ff) oder in anderer Weise rechtswidrig sind. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- i) ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln;
- j) Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die sichere und vertrauliche Verwahrung der Zugangsdaten für das Kundenportal und die Telefonie-Accounts, die Verwendung hinreichend sicherer und in angemessenen Zeiträumen geänderter Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung eines Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates. Darüber hinaus erfordert dies von der Kundschaft, keine Programme oder sonstigen Daten zu übertragen, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von MEGA oder Dritten stören können, insbesondere: keine Viren oder sonstigen

- k) Daten zu versenden; die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden; unbefugt auf fremde Rechner zugreifen oder dies zu versuchen; das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen; fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen; Mail und Newsheader sowie IP-Adressen zu fälschen. Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der MEGA mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist;
- k) angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere im Rahmen seiner vorsorglichen Schadensminderung seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, so dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können, soweit die Kundin/der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von MEGA zur Versendung von Daten nutzt und diese durch fehlerhafte Leistung der MEGA bei der Kundin/beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können;
- l) es zu unterlassen, andere als die durch MEGA zugeteilten Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden;
- m) es zu unterlassen, den Internetanschluss im Rahmen eines Mesh-Netzwerkes (Freifunk) zu nutzen;
- n) es zu unterlassen, die Fernseh- und Hörfunkdienste von MEGA zur öffentlichen Vorführung, Wahrnehmbarmachung oder Wiedergabe (wie zum Beispiel im Einzel-, Groß- und Außenhandel, in Restaurants, Gaststätten, Handwerksbetrieben, Dienstleistungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen) zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen (insbesondere keine Nutzungs- oder Sblizenierungsbefugnisse für eine Nutzung der Programme in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Fitnessstudios, Wellnessbetrieben, JVA, Sportvereinen, Senioren/-innen und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen). Die Kundin/der Kunde ist nicht berechtigt, die Angebote von MEGA für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten;
- o) Eine gewerbliche Nutzung des Rundfunksignales ist der Kundin/dem Kunden untersagt. Hierfür hat die Kundin/der Kunde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit MEGA zu treffen.
- p) Es zu unterlassen, im Rahmen der Fernseh- und Hörfunkdienste überlassene Hardware oder Empfangsgeräte (zum Beispiel Digitalreceiver/SetTopBox) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware beziehungsweise Empfangsgeräte vorzunehmen beziehungsweise vornehmen zu lassen. Das überlassene Empfangsgerät darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von MEGA installiert werden;
- q) MEGA erkennbare Mängel, Verlust, Schäden oder Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Dies gilt auch, wenn die Vermutung eines unbefugten oder missbräuchlichen Zugriffs auf die Dienste besteht;
- r) eine nomadische Nutzung des Anschlusses zu unterlassen. Eine Gewährleistung bei Notrufen (110, 112) ist in diesem Falle ausgeschlossen;
- s) die vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA gewerblich weiterzuverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops;
- l) es zu unterlassen, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.

(12) Die Kundin/der Kunde hat jede direkte oder mittelbare Nutzung der vertragsgegenständlichen Dienste der MEGA durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung zu unterlassen. Dies ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch MEGA und nach vorheriger ordnungsgemäßer Einweisung der Dritten in die Nutzung der Dienste gestattet. Die Kundin/der Kunde ist zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit sie/ er diese Nutzung zu vertreten hat.

§12 Kündigung, Rückgabe der Endgeräte

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten in Textform (z.B. Fax, Brief, E-Mail) mit der im zugrundeliegenden Auftragsformular/Produktinformationsblatt genannten Frist, jedoch frühestens nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Kundin/der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für zwei Monate entspricht, mindestens jedoch in Höhe von 100 Euro in Verzug gerät und MEGA die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht und dabei auf die Möglichkeit der Kundin/des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die die Kundin/der Kunde formund fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird MEGA die Kündigung auf den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets beschränken;

b) über das Vermögen der Kundin/des Kunden ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde;

c) die Kundin/der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen ihre/seine vertraglichen Pflichten, insbesondere der Pflichten aus diesen AGB und den Leistungsbeschreibungen verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist;

d) MEGA die Erbringung von Leistungen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss;

e) die Kundin/der Kunde das Eigentum an der von MEGA überlassenen Hardware schuldhaft beeinträchtigt, die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt oder die vertraglich vereinbarten Dienste missbräuchlich im Sinne der AGB und der Leistungsbeschreibungen nutzt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages ist die Kundin/der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an die Kundinnen/den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör, auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MEGA zurückzugeben. Kommt die Kundin/der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so wird MEGA der Kundin/dem Kunden diese Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten zeitanteiligen Wert der Geräte in Rechnung stellen. Die Kundin/der Kunde wird darüber hinaus sicherstellen, dass MEGA bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Für Schäden oder Verlust der Hardware haftet die Kundin/der Kunde gemäß § 4 Abs. (4).

§ 13 Anbieterwechsel / Rufnummernportierung / Wechsel des Wohnsitzes

(1) Im Falle eines Anbieterwechsels hat MEGA sicherzustellen, dass die Leistung gegenüber der Kundin/dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, die Kundin/der Kunde verlangt dieses. Der aufnehmende Anbietende stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzenden ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Wird der Dienst der Kundin/des Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann die Kundin/der Kunde von MEGA für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kundin/der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.

(3) Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von MEGA versäumt, kann die Kundin/der Kunde von MEGA für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kundin/der Kunde hat das Versäumnis der Termine zu vertreten. Das Recht der Kundin/des Kunden, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadenersatz anzurechnen; ein solcher Schadenersatz auf die Entschädigung. Darüber hinaus bleibt das Recht des Kunden nach Abs. (2) unberührt.

(4) MEGA hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Abs. (1) gegenüber der Kundin/dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung („Schwebephase bei Anbieterwechsel“). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, MEGA weist nach, dass die Kundin/der Kunde das Scheitern

des Anbieterwechsels zu vertreten hat. MEGA hat das Entgelt nach Satz 1 tagesgenau abzurechnen.

(5) Die Mitnahme der Rufnummer erfolgt gemäß dem in der Leistungsbeschreibung geschilderten Prozess. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit der Kundin/dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann die Kundin/der Kunde von dem abgebenden und/oder annehmenden TK-Anbieter, je nachdem, welcher die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht der Kundin/des Kunden, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadenersatz anzurechnen; ein solcher Schadenersatz auf die Entschädigung.

(6) Die Kundin/der Kunde ist bei der Rufnummernmitnahme insbesondere verpflichtet, das Anbieterwechselformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und dieses der MEGA bis zu einem Monat nach Ende des Vertrags mit dem bisherigen TK-Anbieter zu übersenden. Kommt die Kundin/der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Rufnummernmitnahme nicht wie erforderlich nach, sodass die Kündigung und die Mitnahme nicht erfolgreich beantragt werden kann, wird der Anschluss ausschließlich mit neuen Rufnummern bereitgestellt.

(7) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels MEGA unverzüglich anzuzeigen.

(8) Einen Wechsel des Wohnsitzes hat die Kundin/der Kunde MEGA in der Regel spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen, um MEGA eine rechtzeitige Prüfung der Möglichkeit zur Versorgung der Kundin/des Kunden an der neuen Anschrift zu ermöglichen. MEGA wird, wenn die Kundin/der Kunde ihren/seinen Wohnsitz während der Vertragslaufzeit wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit sie diese dort anbietet. In diesem Fall wird MEGA der Kundin/dem Kunden die durch ihren/seinen Umzug entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand – maximal in Höhe der Kosten für die Schaltung eines Neuanschlusses gemäß Preisliste – in Rechnung stellen. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist die Kundin/der Kunde zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung ab dem Umzug oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt.

§ 14 Haftung

(1) Soweit eine Verpflichtung der MEGA zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einer Kundin/einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt. Die Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

(2) Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MEGA unbeschränkt.

(3) Für sonstige Schäden haftet MEGA, wenn der Schaden von MEGA, ihren gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) haftet MEGA begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(5) MEGA haftet nicht für Überspannungsschäden (zum Beispiel Blitzeinschlag) an aktiven Komponenten.

(6) MEGA haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(7) Für die von MEGA entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkundschaft

Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(8) Die Haftung von MEGA für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in § 11 Abs. (9) lit. h) genannten Sicherungspflichten der Kundin/des Kunden beruht.

(9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der MEGA-Mitarbeitenden sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfinnen/-gehilfen.

(10) Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsrecht, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Kundin/der Kunde haftet für alle Inhalte, die sie/er im Rahmen des Vertrages auf den von MEGA zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages, dieser AGB und der Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für fremde Informationen gemäß §§ 8 ff TMG.

(11) Soweit MEGA im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen oder tatsächlichen, rechtswidrigen oder falschen Inhaltes nach Abs. (13) in Anspruch genommen wird, stellt die Kundin/der Kunde MEGA, soweit dies zulässig ist, auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei. Verbleibende von der Kundin/vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden hat die Kundin/der Kunde diese gegenüber MEGA auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

§ 15 Tarifberatung

MEGA wird die Kundin/den Kunden hinsichtlich des für sie/ihn besten Tarifs in Bezug auf die von der MEGA angebotenen Dienste unter Berücksichtigung des vom Endnutzenden genutzten Umfangs der Dienste einmal pro Jahr informieren.

§ 16 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

MEGA verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihr bekannt werdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten. Die Kundin/der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen zum Widerspruchsrecht jederzeit auf der Internetseite (<https://www.mega-monheim.de/>) oder im Kunden-Center der MEGA informieren.

§ 17 Schlichtung

(1) MEGA (Unternehmen), erklärt sich bereit, als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste an Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) teilzunehmen.

(2) Hiernach hat der Verbraucher das Recht, nach erfolglosem Versuch der Einigung mit dem Unternehmen die Schlichtungsstelle Telekommunikation der BNetzA anzurufen. Ruft er die Schlichtungsstelle Telekommunikation vor Abhilfe oder Ablehnung des streitigen Anspruchs durch das Unternehmen an und sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, Telefon +49 2173 95200, Telefax +49 2173 9520 150, E-Mail beschwerde@megamonheim.de.

(3) Ein Antrag bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation ist nur zulässig, wenn der Streit die Verletzung von Verpflichtungen zum Gegenstand hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit den Regelungen der §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 und § 84 TKG oder der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 geändert worden ist oder mit Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet zusammenhängt.

(4) Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen,

bleibt unberührt.

(5) Schlichtungsanträge können an: Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation/Bundesnetzagentur, Postfach 8001/53105 Bonn oder per Telefax an: 030/22480518, per E-Mail an: schlichtungsstelle-tk@bnetza.de oder online über: www.bundesnetzagentur.de versendet werden. Die Bundesnetzagentur regelt die weiteren Einzelheiten über das Verfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht. Die Teilnahme ist für MEGA freiwillig.

(6) Verbraucher/innen können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherinnen-/Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.

(2) Abweichungen von diesen AGB und den besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn MEGA sie schriftlich bestätigt. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(4) MEGA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. MEGA ist zudem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der Kundin/dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die Kundin/der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die Kundin/der Kunde von MEGA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. MEGA ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von diesem Absatz unberührt.